

II - 7676 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR
 AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 26. Mai 1989

DVR: 0000060

Zl. 700.35/10-III.6/89

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
 Dr. Gugerbauer und Genossen betreffend
 Überarbeitung des Abkommens Österreich-CSSR,
 BGBl.Nr. 208/1984, angesichts der Bedrohung
 Österreichs durch CSSR-Atomanlagen

3534 IAB
 1989 -06- 05
 zu 3707/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Genossen haben am 10. Mai 1989 unter Nr. 3707/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Überarbeitung des Abkommens Österreich-CSSR, BGBl.Nr. 208/1984, angesichts der Bedrohung Österreichs durch CSSR-Atomanlagen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Welche Personen waren an den am 2.12.1988 abgeschlossenen Verhandlungen betreffend Abkommen, BGBl.Nr. 208/1984, österreichischerseits beteiligt?
- 2) Von welcher Person stammt die in den Oberösterreichischen Nachrichten vom 5.4.1989 kolportierte Formulierung: "Die Bemühungen um die Sicherheit der tschechischen AKWs werden anerkannt"?
- 3) Welche konkreten Verhandlungsergebnisse hinsichtlich
 - a) Informationen über bestehende Kernanlagen,
 - b) Informationen über im Bau befindliche Kernanlagen,
 - c) Warnung im Störfall,
 - d) Übermittlung von Meßdaten,
 - e) Nichtinbetriebnahme bzw. Abschaltung von Kernanlagen,
 - f) sonstiges
 hat die österreichische Verhandlungsdelegation erzielt?
- 4) Wann werden Sie das überarbeitete Abkommen dem Nationalrat vorlegen?
- 5) Warum hat Ihr Ressort zwischen Mai 1986 und Juli 1987 keinerlei Aktivitäten zur Erfüllung des vom Bundeskanzler ergangenen Auftrages zur Überprüfung des Abkommens gesetzt?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Die österreichische Verhandlungsdelegation setzte sich wie folgt zusammen:

Ges. Dr. Christian Zeileissen, BMA

MR Dr. Fritz Werner Schmidt, BKA

OR Dr. Rainer Scheffenegger, BKA

OR Dr. Peter Widermann, BMI

Dr. Karl Kienzl, Umweltbundesamt

HR Dr. Erich Kaiser, Amt der NÖ Landesregierung

HR Dr. Peter Reinberg, Amt der OÖ Landesregierung

Dr. Frank H. Schiwiek, BMA

Mag. Lenka Wildhofen, Dolmetsch.

Zu 2):

Kann nicht ermittelt werden.

Zu 3):

Zu a) und c):

Österreich ist nicht nur von jedem "Störfall" zu verständigen, in dessen Folge es zu einer Freisetzung radioaktiver Stoffe über die gemeinsame Staatsgrenze kommen kann (Art. 1), sondern darüber hinaus auch von anderen Ereignissen, die geeignet sind, bei der Bevölkerung einer Vertragspartei Besorgnisse zu erwecken (Art. 2 Abs. 2). Die Informationen bei Störfällen haben umfassend zu sein (siehe die ausführlichen Bestimmungen in Art. 3 Abs. 1), sind laufend auf den neuesten Stand zu bringen und auf österreichisches Verlangen zu ergänzen.

Zu b):

Die Vertragsparteien informieren einander einmal jährlich über ihre Kernenergieprogramme und deren Verwirklichung. Dadurch kann Österreich auf mindestens einmal jährlich stattfindenden Expertentagungen der CSSR seinen Standpunkt zu deren Kernenergiepolitik ebenso wie zu konkreten Bauvorhaben im vorhinein bekanntgeben und sich dabei auch zu Sicherheitsfragen und Sicherheitsnormen äußern (Art. 6 und 7).

- 3 -

Die Informationen über geplante Kernanlagen werden nach Erteilung der Baugenehmigung übermittelt und nicht erst - wie nach dem alten Abkommen - sechs Monate vor Inbetriebnahme.

Zu d):

Jede Vertragspartei führt auf ihrem Hoheitsgebiet ein Programm zur Messung der ionisierenden Strahlung und der Radionuklide in der Umwelt durch und übermittelt die Meßergebnisse einmal jährlich der anderen Vertragspartei. Bei signifikanten Abweichungen vom Normalzustand ist die andere Vertragspartei unverzüglich zu verständigen (Art. 5).

Zu e):

In einem Störfall pflegen die Vertragsparteien unverzüglich das Einvernehmen über die notwendige Zusammenarbeit zum Schutz der Gesundheit und des Vermögens der Bevölkerung und über die mögliche Hilfeleistung. Dies kann nötigenfalls die Abschaltung des Kraftwerkes einschließen (Art.4 Abs.1). Weitere Maßnahmen im Verfolg eines Störfalles - gegebenenfalls die Nichtinbetriebnahme des abgeschalteten Kraftwerkes - werden ebenfalls zwischen den Vertragsstaaten abgesprochen.

Zu f):

Durch ein besonderes System der gegenseitigen Verständigung - jede Vertragspartei richtet eine Kontaktstelle ein - wird ein schnelles und unbürokratisches Funktionieren des Vertrages gewährleistet. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß das Abkommen das fortschrittlichste und weitestgehende aller bisher von Österreich abgeschlossenen Abkommen ist.

Zu 4):

Das Abkommen ist am 23.5. von der Bundesregierung genehmigt worden und wird so bald wie möglich unterzeichnet und dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

- 4 -

Zu 5):

Das derzeit geltende Abkommen ist nur auf das Kernkraftwerk Dukovany anwendbar. Das BMA hat bis Mitte 1987 versucht, das Problem der neuen csl. Kernkraftwerke durch Ausdehnung des Geltungsbereiches auf das ganze csl. Staatsgebiet zu lösen. Die Besichtigung des Kraftwerkes von Jaslovske Bohunice durch die österr. Experten anlässlich eines routinemäßigen Expertentreffens vom 20.-22.1.1987 schien ein Schritt in diese Richtung zu sein. Bei der Tagung der österr.-csl. Gemischten Kommission am 6.4.1987 wurde dieser Wunsch von österr. Seite vorgebracht, ebenso von Botschafter Dr. Gleissner gegenüber dem csl. Botschafter Venuta am 11.6.1987. Dadurch sollte der gewünschte Zustand so schnell wie möglich unter Umgehung eines neuen förmlichen Vertragsabschlusses und der damit verbundenen Verzögerungen hergestellt werden. Es zeigte sich jedoch, daß die csl. Seite dazu nicht bereit war. Daher wurde das neue Abkommen ausgehandelt, das nicht nur räumlich, sondern auch sachlich über das alte hinausgeht.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten

